

|  |               |                                 |
|--|---------------|---------------------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>  |               | <b>Vorlage-Nr:</b> 2019/FAU/041 |
| Federführend:<br>Amt für Zentrale Dienste und Finanzen                             |               | Status: öffentlich              |
|  |               | Datum: 29.11.2019               |
|  |               | Verfasser: Frau M. Zoschke      |
|  |               | FBL: Frau M. Rißer              |
| <b>Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020</b> |               |                                 |
| <b>Behandlung</b>  | <b>Termin</b> | <b>Beratungsfolge</b>           |
| Öffentlich   | 03.12.2019    | Gemeindevertretung Faulenrost   |

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020 wird beschlossen.

### **Sach- und Rechtslage:**

- § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018/2019 mitgeteilt, dass vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen wird und ein entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist. Entsprechend ist die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet. Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.

Gemäß Punkt 3.2 der Orientierungsdatenerlasses für die Haushaltsplanung 2020 – Kommunaler Finanzausgleich 2020 vom 30.10.2019 kann eine Gemeinde nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs oder Sonderzuweisungen erhalten, wenn die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sollen daher wie folgt angepasst werden:

|                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| Grundsteuer A Erhöhung von   | 310 % auf 339 %  |
| Grundsteuer B gleichbleibend | 396 %            |
| Gewerbesteuer Erhöhung von   | 348 % auf 351 %. |

**Finanzielle Auswirkungen:**

|   | <b>2019</b><br>(voraussichtl. Ist) | <b>mögliche Veranlagung 2020</b><br>bei gleichen Messbeträgen | <b>Differenz</b> |
|---|------------------------------------|---|------------------|
| Grundsteuer A   | 39.500,00                          | 43.100,00   | + 3.600,00       |
| Grundsteuer B   | 45.000,00                          | 45.000,00   |                  |
| Gewerbsteuer  | 127.000,00                         | 128.000,00  | + 1.000,00       |
| (bei der Gewerbsteuer wurde der Planansatz für das Jahr 2019 zum Vergleich angesetzt) |                                    |   |                  |

**Anlagen:**

Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020

## **Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern**

Auf der Grundlage

des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V),  
der §§ 1 und 2 Kommunalabgabegesetz (KAG M-V) in Verbindung mit  
den §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG) und  
den §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)  
in der jeweils geltenden Fassung

wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Faulenrost vom 03.12.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Faulenrost erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 396 v. H. |

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b> | <b>351 v. H.</b> |
|-----------------------------|------------------|

### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgesetzten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2020 und Folgejahre.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Faulenrost, den \_\_\_\_\_

Tobaben  
Bürgermeister

Siegel